



An den Grossen Rat

15.2097.01

BVD/P152097

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Ratschlag Areal im Bereich der „Stadttrandentwicklung Süd“

**zur Zonenänderung und Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie
sowie Abweisung der Einsprache**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Nutzungsplanerische Massnahmen	4
3.1 Bestehende und neue Zonen.....	4
3.2 Grünraum	8
3.3 Lärmempfindlichkeitsstufenplan und Wohnanteilplan.....	8
3.4 Ortsbild- und Denkmalschutz	8
3.5 Mehrwertabgabe / Erschliessungsbeiträge.....	8
4. Auflage- und Einspracheverfahren	8
4.1 Formelle Behandlung der Einsprachen.....	8
4.2 Materielle Behandlung der Einsprachen und Anregungen	8
5. Abwägung raumwirksamer Interessen.....	12
6. Antrag.....	12

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Zonenänderung und Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie sowie die Abweisung der Einsprache im Bereich der „Stadttrandentwicklung Süd“. Die nutzungsplanerischen Massnahmen sind notwendig, um das Abstimmungsergebnis vom 28. September 2014 im Zonenplan abzubilden und das planerische Zeichen zu setzen, dass zum jetzigen Zeitpunkt dort keine Ausdehnung des Siedlungsgebiets stattfinden soll.

2. Ausgangslage

Am 15. Januar 2014 ist der aktuelle Zonenplan durch den Grossen Rat verabschiedet worden. Gegen zwei der drei Grossratsbeschlüsse wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Nämlich gegen die Beschlüsse zur Stadttrandentwicklung Süd und zur Stadttrandentwicklung Ost. Dementsprechend wurden die Zonenänderungen der beiden Stadttrandentwicklungs-Beschlüsse nicht in den Zonenplan übernommen.

Im Gebiet der Stadttrandentwicklung Ost war dies einfach möglich, weil der zur Abstimmung stehende Beschluss lediglich zwei überlagernde spezielle Festsetzungen enthielt, welche ersatzlos gestrichen werden konnten (Bebauungsplan für Wohnhochhäuser und Spezielle Nutzungsvorschriften für den neuen Park). Die bestehenden Grundzonen und die Siedlungsbegrenzungslinie sind vom Grossratsbeschluss nicht tangiert.

Anders bei der Stadttrandentwicklung Süd auf dem Bruderholz: dort wurden neue Grundzonen gelegt und die Siedlungsbegrenzungslinie speziell an die Formen der neuen Bauzonen angepasst. Nachdem der Beschluss zur Stadttrandentwicklung Süd mit der Abstimmung am 28. September 2014 vom Volk abgelehnt worden ist, wurden die zugehörigen neuen Bauzonen und Grünzonen nicht in den Zonenplan übernommen. Deshalb gilt dort nun wieder das altrechtliche, vor der Zonenplanrevision bestehende Landwirtschaftsgebiet. Die umgebenden Freiflächen wurden mit dem unbestrittenen dritten Zonenplanrevisionsbeschluss jedoch allesamt der neuen Landwirtschaftszone mit überlagernder Landschaftsschutzzone zugeordnet. Die Inseln altrechtlichen Landwirtschaftsgebietes und auch der speziell auf die nicht umgesetzten Bauzonen ausgerichtete Verlauf der Siedlungsbegrenzungslinie machen keinen Sinn und werden deshalb im vorliegenden Nutzungsplanverfahren wie die Umgebung der neuen Landwirtschaftszone mit entsprechendem Landschaftsschutz zugewiesen.

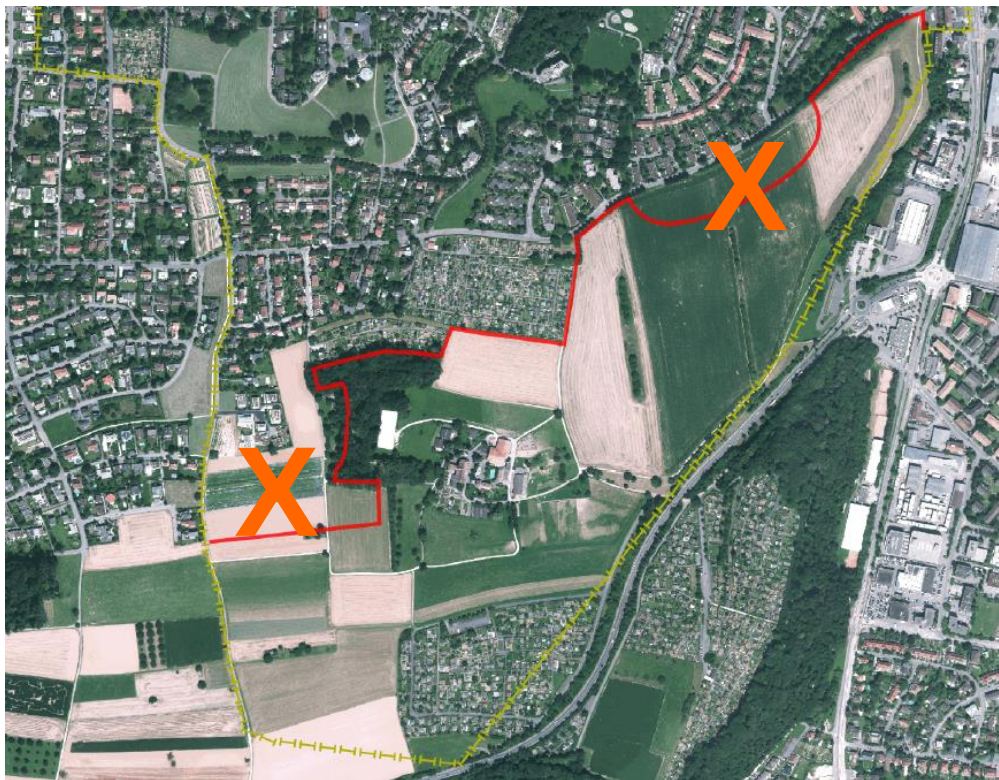


Abb. 1: Luftbild südliches Bruderholz mit Siedlungsbegrenzungslinie (rot) gemäss GRB vom 15. Januar 2014 und den am 28. September 2014 vom Volk abgelehnten Baufeldern der Stadtrandentwicklung Süd (Kreuze)
(Quelle Geodaten Basel-Stadt, www.gva.bs.ch)

3. Nutzungsplanerische Massnahmen

3.1 Bestehende und neue Zonen

Im aktuell gültigen Zonenplan ist das Resultat der Volksabstimmung zur Stadtrandentwicklung Süd bereits berücksichtigt: Die im Rahmen der „Stadtrandentwicklung Süd“¹ vorgeschlagenen neuen Bauzonen 2a und die neue Grünzone für Naherholung und ökologische Aufwertungsmassnahmen wurden entsprechend des Ergebnisses der Volksabstimmung nicht in den Zonenplan übernommen. Stattdessen gilt in diesen Gebieten der alte Zonenplan mit der Landwirtschaftszone (Abb. 3). Dies führt zu einem unplausiblen Unterschied zu den übrigen Landwirtschaftszonen auf dem Bruderholz, welche im Zuge der Zonenplanrevision allesamt noch mit einer Landschaftsschutzzone überlagert wurden. Zudem macht die an die ursprünglich geplanten neuen Bauzonen angepasste Siedlungsbegrenzungslinie unter den neuen Voraussetzungen keinen Sinn mehr. Diese Unstimmigkeiten werden mit den vorliegenden Zonenänderungen bereinigt.

Mit der Anpassung des Zonenplans orientiert sich die Siedlungsbegrenzungslinie im Sinne einer klaren grossräumigen und möglichst geradlinigen Abgrenzung im Osten an der Giornicostrasse zur offenen Landschaft und im Westen an der bereits vorhandenen Bebauung, welche zum Teil direkt an die Landwirtschaftszone grenzt. Die im Rahmen des Basisratschlags zur Zonenplanrevision auf dem Bruderholz bereits grossflächig angelegte Landschaftsschutzzone wird auf die ehemals als neue Baufelder vorgesehenen Flächen ausgedehnt. Entlang der Predigerhofstrasse wird ein schmaler Streifen Grünzone der Landwirtschaftszone zugewiesen, da sich dieser als Pufferstreifen für die neu vorgesehene Bebauung erübrigt.

¹ gemäss Grossratsbeschluss Nr. 14/03/9.1G vom 15.01.2014 „Ratschlag betreffend Basisratschlag – Zonenplanrevision“

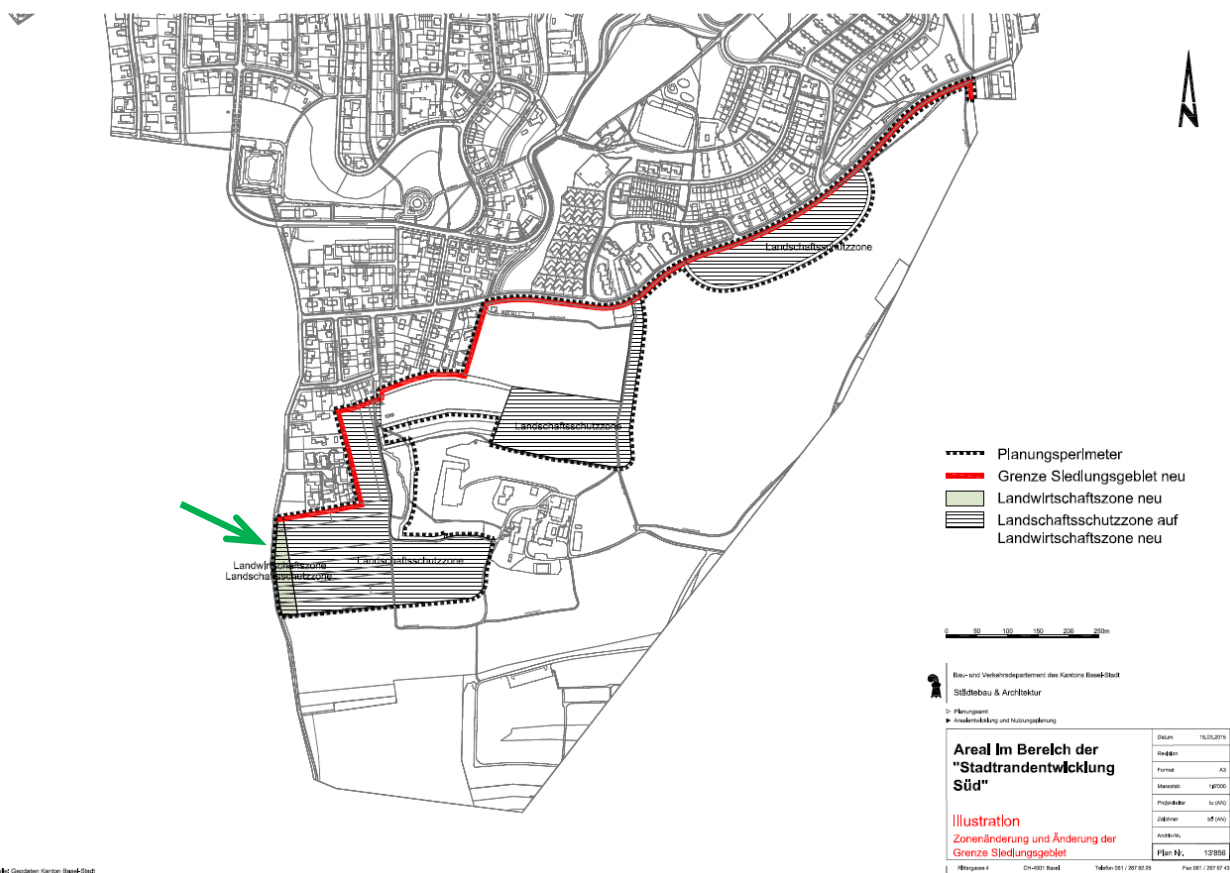


Abb. 2: Illustrationshilfe mit angepasster Siedlungsbegrenzungslinie (rot), neuen Landschaftsschutzzonen (quer gestreifte Schraffur) und der Erweiterung eines schmalen Streifens Landwirtschaftszone (grün, siehe Pfeil). Plan Nr. 13'856 (Quelle Geodaten Basel-Stadt, www.gva.bs.ch)

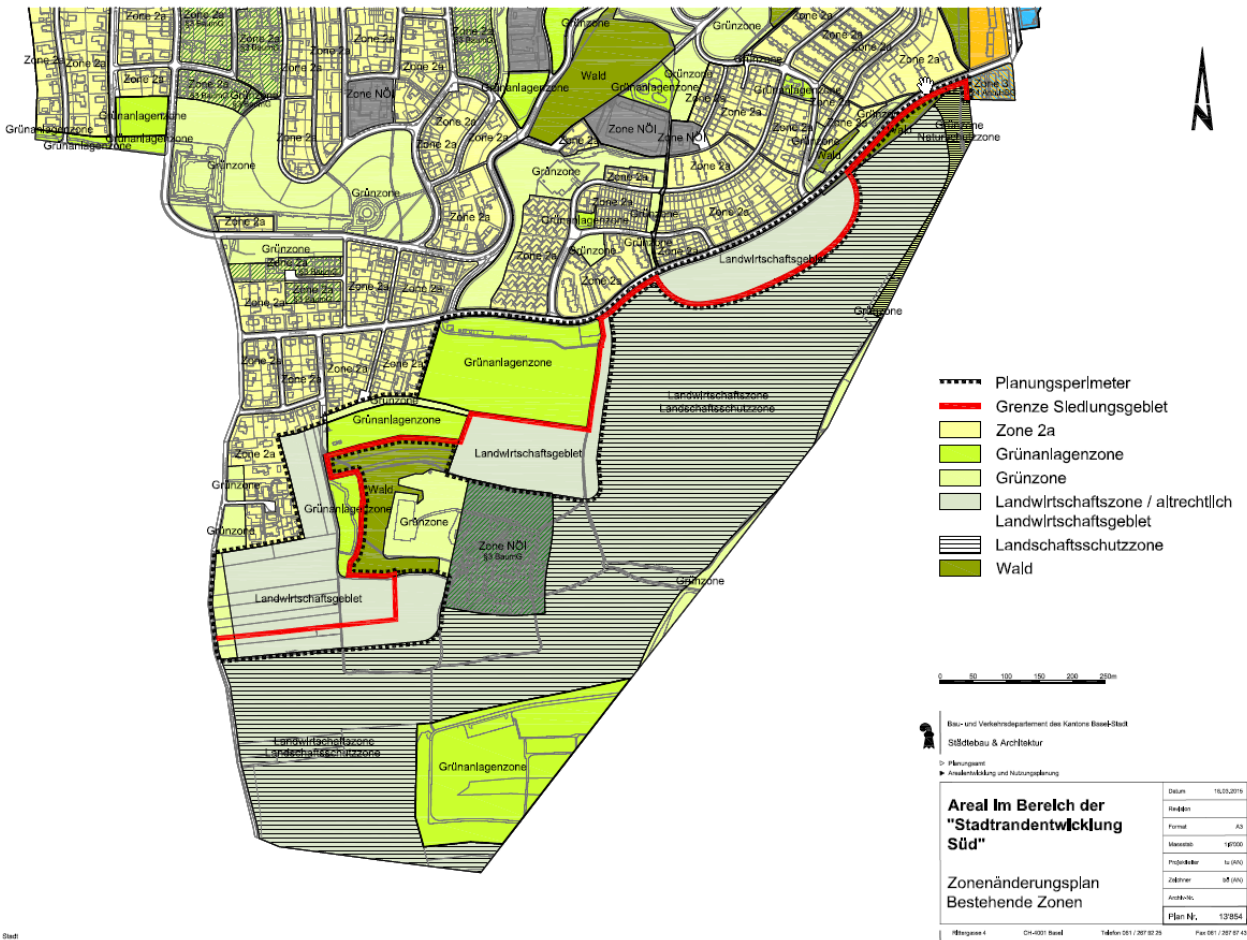


Abb. 3: Zonenplan bestehend, Plan Nr. 13'854
(kein Massstab)

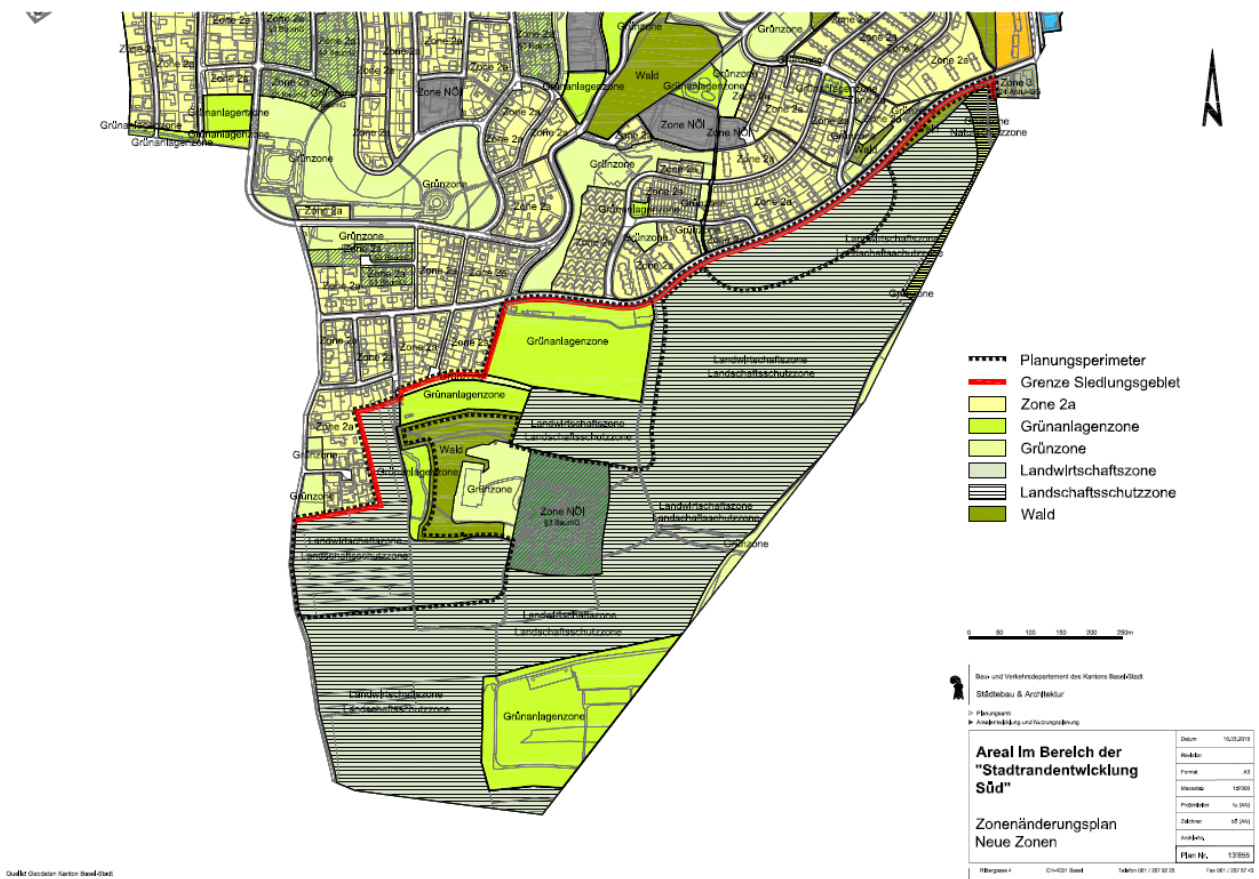


Abb. 4: Zonenplan neu, Plan Nr. 13'855
(kein Massstab)

3.2 Grünraum

Die vorliegende Planungsmassnahme hat im Vergleich zum aktuell gültigen Zustand nur eine marginale materielle Veränderung zur Folge, indem die Fläche der Landschaftsschutzzone um die vom Volk abgelehnten Baufelder vergrössert wird.

3.3 Lärmempfindlichkeitsstufenplan und Wohnanteilplan

Mit der Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie und der Zonen sind keine Änderungen der Lärmempfindlichkeitsstufe oder des Wohnanteils erforderlich, da diese nur für Bauzonen festgelegt werden müssen.

3.4 Ortsbild- und Denkmalschutz

Belange des Ortsbild- und Denkmalschutzes werden bei der vorliegenden Planung nicht tangiert.

3.5 Mehrwertabgabe / Erschliessungsbeiträge

Die Planung zieht weder eine Mehrwertabgabe nach sich, noch hat sie Erschliessungsbeiträge zur Folge.

4. Auflage- und Einspracheverfahren

4.1 Formelle Behandlung der Einsprachen

Die öffentliche Planaufgabe zur vorliegenden Zonenänderung sowie Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie hat vom Montag, 15. Juni 2015, bis am Dienstag, 14. Juli 2015, im Bau- und Verkehrsdepartement (Planungsamt) stattgefunden. Innerhalb der Auflagefrist ist nur die nachfolgende Einsprache eingereicht worden:

- Prof. Dr. iur. Enrico Riva, Krneta Gurtner Advokatur, Notariat, Mediation, Münzgraben 6, 3000 Bern 7 im Auftrag und Namen von Herrn **Dr. Thomas Christen**, Hauptstrasse 58, 4437 Waldenburg

Legitimation

Gemäss § 110 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes ist zur Einsprache gegen Planentwürfe berechtigt, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, und wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist. Die Prüfung hat ergeben, dass die einsprechende Partei im vorliegenden Fall zur Einsprache legitimiert ist.

4.2 Materielle Behandlung der Einsprachen und Anregungen

Anlass und Ziel der vorliegenden nutzungsplanerischen Massnahmen – Zonenänderung und Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie – sind in den vorhergehenden Kapiteln bereits ausführlich beschrieben und dokumentiert worden. Zusammengefasst geht es darum, die durch das Stimmvolk am 28. September 2014 abgelehnte Siedlungserweiterung auf dem Bruderholz entsprechend korrekt im Zonenplan abzubilden. Dies anhand einer Zonenänderung sowie der Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung und beantragen, die Einsprache abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.3 Rechtsbegehren des Einsprechers

- Parzellen Nr. 4-565 und 4-562 seien der Zone 2a zuzuweisen (evt. mit Bebauungspflicht);
- Parzelle Nr. 4-561 sei der Zone 2a zuzuweisen;
- von der Parzelle Nr. 4-561 sei evt. die Fläche von der westlichen Grundstücksgrenze bis auf die Höhe der östlichen Grenze der Parzelle Nr. 4-531 der Zone 2a zuzuweisen;
- von der Parzelle Nr. 4-556 sei entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine Teilfläche in jenem Umfang der Zone 2a zuzuweisen, als es für eine sinnvolle Überbauung auf einer Bautiefe der Bauzonenfläche gemäss Eventualantrag 1.2.1 erforderlich ist;
- die Siedlungsbegrenzungslinie sei entsprechend den Begehren 1.1 und 1.2 zu ziehen;
- die Dauer der Planungszone sei auf drei Jahre zu beschränken.

4.4 Zu den einzelnen Einsprachepunkten

4.4.1 Diskrepanz zwischen Zonenplan und Abstimmungsergebnis

Einsprecher (als Eigentümer zweier Parzellen) beurteilt eine derartig schematische Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie dem eigenen, aber auch dem öffentlichen Interesse zuwider laufend.

Das Abstimmungsergebnis vom 28. September 2014 widerspiegelt das öffentliche Interesse. Das Ergebnis einer Volksabstimmung muss respektiert werden. Der Verlauf der angepassten Siedlungsbegrenzungslinie gibt die Siedlungsentwicklung im Kanton so wieder, wie es die Mehrheit der Stimmbevölkerung verlangt. Danach soll sich das Siedlungsgebiet auf dem Bruderholz nicht weiter ausdehnen und die Freiräume sind durch entsprechende Zonierung zu schützen.

4.4.2 Die im Kantonalen Richtplan vorgesehenen Bauzonenerweiterungen sind rechtlich zulässig und möglich

Die Bauzonenerweiterung bilde immer noch Bestandteil des Richtplans.

Der kantonale Richtplan wurde im Juni 2014 vom Regierungsrat erlassen. Anschliessend wurde der Richtplan zur Genehmigung beim Bund eingereicht. Kurz darauf fiel der Entscheid durch Volksabstimmung vom 28. September 2014, die Einzonungen in den Gebieten Stadtrand Süd und Ost (auch Rheinäcker Basel) nicht umzusetzen.

In Rücksprache mit Vertretern des Bundes wurden im Bericht sowie in der Karte mittels Verweisen auf einen Anpassungsbedarf des Richtplans aufgrund der Ablehnung der Bauzonenerweiterung mit Volksabstimmung vom 28. September 2014 hingewiesen. Die Verweise mit Bezug auf die Volksabstimmung bewirken, dass die Aussagen zu den Gebieten im Richtplan in der heute gültigen Form nicht mehr stimmen und in Bewilligungs- und raumwirksamen Verfahren nicht mehr herangezogen werden können.

Der Bundesrat hat am 29. April 2015 den kantonalen Richtplan mit den Verweisen auf die Volksabstimmung zur Kenntnis genommen und genehmigt. Im Rahmen der nächsten Anpassung des kantonalen Richtplans müssen die Einträge zu den Gebieten beim Bruderholz und Rheinäcker überarbeitet werden. Das Verfahren einer Richtplanänderung – inklusive des Erlasses durch den Regierungsrat sowie der Genehmigung durch den Bund – benötigt zwei bis drei Jahre.

4.4.3 Zu schematische Übernahme des Abstimmungsergebnisses

- *BVD interpretiere den Volksentscheid in der Weise, dass sich die Stimmberechtigten für die Beibehaltung des bisherigen Zustands ausgesprochen hätten. Eine solche Interpretation sei nicht angebracht und nicht zulässig;*
- *eine geringfügige Erweiterung der Bauzone im Gebiet Bruderholz wäre evt. gutgeheissen worden;*
- *BVD sei zu defensiv und gehe den Weg des geringsten Widerstands;*
- *es müsse eine Planung vorgelegt werden, die differenziert auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse achtet;*
- *in einer solchen Planung müsste versucht werden, dem im Kanton vorhandenen übergrossen Bedürfnis nach neuen Wohnbauten durch auch nur kleinere Bauzonenerweiterungen Rechnung zu tragen.*

Der Regierungsrat muss den Volkswillen akzeptieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Abstimmung, wenn sie anders formuliert worden wäre, einen anderen Ausgang hätte finden können. Es besteht kein Anspruch der Landeigentümer, dass der Kanton mit immer neuen Varianten eine von der Mehrheit des Stimmvolkes akzeptierte Planung sucht. Auf dem Bruderholz hat es in den letzten 30 Jahren drei Abstimmungen mit Einzonungsvorschlägen gegeben (1984: Zonenänderung an der Giornicostrasse, 2006: Zonenänderung Areal Reservoirstrasse und Areal Oberer Batterieweg, 2014: Zonenänderungen im Rahmen der Stadtrandentwicklung Süd). Bei sämtlichen drei Abstimmungen wurden die Einzonungen abgelehnt, obwohl es sich auch um kleinere Flächen als die jüngst vorgelegten gehandelt hat. Der Regierungsrat muss deshalb davon ausgehen, dass auf dem Bruderholz keine Einzonung angenommen würde.

4.4.4 Entwicklungsziele des Kantons

- *Ein Entwicklungsziel im Richtplan ist der Wohnungsbau;*
- *für die Stadtrandentwicklung Süd ist die Einzonung am Widerstand der Stimmberechtigten gescheitert. Im Sinn des weiter bestehenden bzw. angepassten Richtplans tragen aber auch kleinere Bauzonenerweiterungen dazu bei, die formulierten Entwicklungsziele umzusetzen.*

Der Einsprecher stellt richtig fest, dass im Richtplan das Entwicklungsziel des Wohnungsbaus festgehalten ist. Wegen dem dringenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum beabsichtigte der Regierungsrat, die planerische Grundlage für die Stadtrandentwicklung Süd zu schaffen. Diese geplante Entwicklung hat das Basler Stimmvolk abgelehnt. Der Regierungsrat verfolgt das Ziel des Wohnungsbaus weiterhin in anderen Entwicklungsgebieten.

4.4.5 Beantragte Bauzonenerweiterungen

- *Einsprecher stellt das Begehren, es seien seine beiden Grundstücke 4-561, 4-562 sowie 4-565 im Eigentum der Einwohnergemeinde Basel der Zone 2a zuzuweisen;*
- *Gruner AG hat diesbezüglich erste Planungsgrundlagen erarbeitet;*
- *Rapp Architekten AG hat eine Beurteilung abgegeben;*
- *betroffene Flächen stossen direkt an heute bereits überbautes Siedlungsgebiet an. Ihre Aufnahme in die Zone 2a bedeute deshalb nur eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsgebiets. Verlust an Grün- bzw. Landwirtschaftsflächen sei relativ gering. Eine qualitative Einbusse des Landschaftsbildes trete mit der beantragten Bauzonenerweiterung nicht ein;*
- *für Parz. 4-561 wird nur Eventualantrag gestellt. Da es sich um eine sehr schmale Parzelle handelt, könnte zusätzlich ein Teil entlang der Nordgrenze der Parz. 4-556 ebenfalls umgezont werden;*
- *Parzellen 4-565 und 4-562 bilden ein Rechteck in nord-südlicher Richtung. Im Hinblick auf eine Überbauung müsste die Parzellenstruktur neu geordnet werden;*
- *evt. könnte für diese beiden Parzellen eine Bebauungspflicht vorgesehen werden.*

Für die Parzellen 4-565 und 4-562 wurde im Basisratschlag zur Zonenplanrevision eine der bekannten Bauzonenerweiterungen vorgeschlagen. Diese wurden vom Grossen Rat gut geheissen. Der Vorschlag zur Bauzonenerweiterung basiert auf fundierten Vorarbeiten, Studien und Testplanungen, welche die Eignung als Baugebiet aufzeigen. Das Basler Stimmvolk hat jedoch anders entschieden und eine Bauzonenerweiterung abgelehnt. Dieser Entscheid ist zu akzeptieren.

Die Parzelle 4-561 muss anders beurteilt werden. Diese Parzelle wurde im Basisratschlag zur Zonenplanrevision nicht für eine Bauzonenerweiterung vorgeschlagen; mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Familiengarteninitiative am 15. Mai 2011 musste diese Entwicklungsmöglichkeit verworfen werden. Bei der Abstimmung zur Familiengarteninitiative hat der Souverän den Rahmen für Erhalt, Aufwertung und teilweise Umnutzung der Basler Freizeitgartenareale abgesteckt. Aus dem Abstimmungsergebnis hat sich für den Kanton die Vorgabe ergeben, dass der längerfristige Bestand der in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt und seiner Gemeinden stehenden Freizeitgärten innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets mit geeigneten rechtlichen Massnahmen in genügendem Umfang, mindestens 82 Hektaren, zu sichern sind. Hierfür wurden in der Folge die „speziellen Nutzungsvorschriften Freizeitgärten“ eingeführt, welche Freizeitgartenreale zonenrechtlich schützen. Auch auf der Parzelle 4-556 befindet sich ein Freizeitgartenreal, welches folglich durch die speziellen Nutzungsvorschriften geschützt ist. Da die Parzelle 4-561 für sich alleine gesehen zu schmal ist für eine Bauzonenerweiterung und somit die Möglichkeit einer Verbindung mit der Parzelle 4-556 nicht besteht, kommt eine Umzonung dort nicht in Frage. Vielmehr dient sie nun als Puffer für die ebenfalls ökologisch wertvolle Fläche zwischen dem Siedlungsgebiet und den Freizeitgärten und wurde deshalb der Grünzone zugewiesen.

4.4.6 Planerische Voraussetzungen für Umzonung erfüllt

- *Im Basisratschlag zur ZPR, Teil 2 hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass die planerischen Voraussetzungen gegeben sind und keine relevanten Naturwerte beeinträchtigt werden (S. 45-50 des Ratschlags).*

siehe hierzu Antwort 4.2.6.

4.4.7 Bereitschaft zu einer Planungsstudie

- *Einsprecher hat keine Kenntnis von den damaligen Testplanungen. Er nimmt an, dass in diesen Dokumenten wesentliche Informationen sind, die als Grundlage für die beantragten Umzonungen noch nötig sind;*
- *Einsprecher gibt sein Einverständnis zu weiteren Abklärungen, die für die beantragten Umzonungen noch nötig sind.*

Die der vorliegenden Nutzungsplanung vorangehenden Testplanungen sind öffentlich einsehbar. Die entsprechende Broschüre mit dem Titel „Testplanungen - Stadtrandentwicklungen Ost, Süd und Nordwest“ vom Juni 2010 kann beim Planungsamt bezogen werden oder im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<http://www.planungsamt.bs.ch/planungsgrundlagen-konzepte/nutzungsplaene/zonenplan.html>

4.4.8 Zeitliche Beschränkung der Planungszone

- *Einsprecher beantragt, die Planungszone sei auf max. drei Jahre zu befristen. Dieser Zeitraum genügt, um die beantragten Umzonungen vorzubereiten und verfahrensmässig umzusetzen.*

Da im Bereich der Stadtrandentwicklung Süd keine weitere Planung vorgesehen ist, stellt sich im vorliegenden Fall die Frage nach der Dauer der Planungszone nicht. Die aktuell gültige Planungszone hat eine Laufzeit bis 16. Juni 2020; sie wird jedoch mit Abschluss des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens aufgehoben.

4.4.9 Bereitschaft zu Gesprächen

- Der Einsprecher ist bereit, zu offenen und konstruktiven Gesprächen;
- der NQV hat sich in der Abstimmung vom September 2014 gegen die massive Ausbreitung südlich der (westlichen) Giornicostrasse sowie südlich der Parzellen 557, 579, 582 etc. gewehrt. Die Parzellen des Einsprechers wurden in der politischen Diskussion nie erwähnt.

Mit dem Einsprecher haben bereits während der öffentlichen Planaufgabe fachliche Gespräche stattgefunden. In diesem Rahmen wurden bereits die meisten Punkte der Einsprache diskutiert. Die politische Tragweite des Volksentscheids wurde aufgezeigt. Für das Anliegen einer weiteren Planung im Gebiet der Stadtrandentwicklung Süd ist die kantonale Verwaltung nicht die richtige Ansprechstelle.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt vom 6. Dezember 2006 i.S. Z.L-V. äussert sich zum Grundsatz der Planbeständigkeit. Danach darf der Grosse Rat seinen unlängst beschlossenen und in Rechtskraft erwachsenen Bebauungsplan sobald nicht wieder aufheben. Nach gültiger Rechtsprechung kann an derselben Stelle erst nach Erlöschen der Planbeständigkeit ein neuer Grossratsbeschluss betreffend Einzonung gültig gefasst werden, d.h. in aller Regel mit Ablauf von ca. 15 Jahren. Dies gilt umso mehr, als in diesem Gebiet in jüngerer Vergangenheit bereits verschiedene Einzonungen am Volkswillen gescheitert sind.

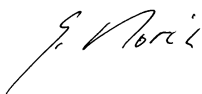
5. Abwägung raumwirksamer Interessen

Planungsaufgaben, dazu gehören auch Zonenänderungen, haben sich gemäss § 93 Bau- und Planungsgesetz nach den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1, 3 und 4 RPG) zu richten, und zudem ist eine Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse vorzunehmen (Art. 1-3 RPV). Die Abwägung der raumwirksamen Interessen kann grundsätzlich den Kapiteln 2 bis 4 entnommen werden.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Entwurf Zonenänderungsplan Nr. 13'855
- Kopie der Einsprache von Prof. Dr. iur. Enrico Riva im Auftrag und Namen von Herrn Dr. Thomas Christen (liegt im GR-Saal auf)

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderung und Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie im Areal im Bereich der „Stadttrandentwicklung Süd“ sowie Abweisung der Einsprache

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den §105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999², nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der Bau- und Planungskommission Nr. vom, beschliesst:

I. Zonenänderung und Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'855 des Planungsamts vom 16. März 2015 wird verbindlich erklärt.

III. Entscheid über Einsprache

Die im Ratschlag Nr. 15.2097.01 in Kapitel 4 aufgeführte Einsprache wird abgewiesen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweises-Hebung

² SG 730.100.

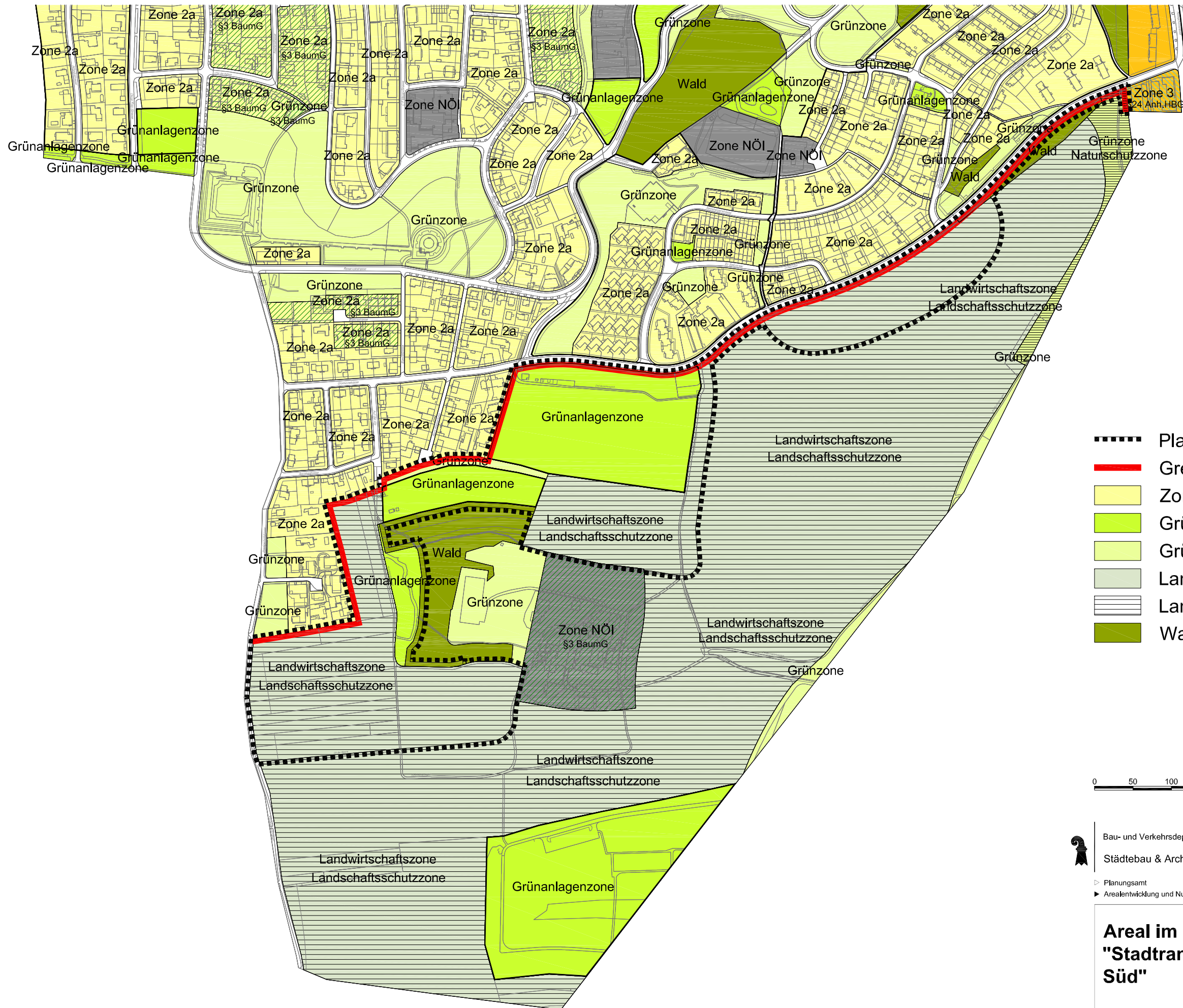
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



- Planungsperimeter
- Grenze Siedlungsgebiet
- Zone 2a
- Grünanlagenzone
- Grünzone
- Landwirtschaftszone
- Landschaftsschutzzone
- Wald

0 50 100 150 200 250m



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

- Planungsamt
- Arealentwicklung und Nutzungsplanung

Areal im Bereich der "Stadtrandentwicklung Süd"

Zonenänderungsplan
Neue Zonen

Datum	16.03.2015
Revision	
Format	A3
Massstab	1:5'000
Projektleiter	tu (AN)
Zeichner	b5 (AN)
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	13'855